

Stadionordnung für das Volkspark-Stadion Gotha

Präambel

Diese Stadionordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und eines störungsfreien Ablaufs sämtlicher Nutzungen und Veranstaltungen im Volkspark-Stadion Gotha. Sie regelt die Rechte und Pflichten aller Personen, die das Stadion betreten oder in Anspruch nehmen, und konkretisiert die Ausübung des Hausrechts durch den Betreiber sowie die Pflichten von Veranstaltern und sonstigen Nutzern.

Betreiber ist der Zweckverband, dem die rechtliche Verantwortung für das Volkspark-Stadion Gotha obliegt. Die Ausübung des Hausrechts sowie die Durchführung operativer Maßnahmen erfolgen durch die Stadionleitung oder durch vom Betreiber beauftragte Personen, insbesondere Platzwarte und Ordnungskräfte.

Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen, die das Stadion oder Teile davon im Rahmen einer genehmigten Nutzung (z. B. Training, Wettkampf, Vereinsbetrieb oder Einzelveranstaltung) in Anspruch nehmen.

Veranstalter sind solche Nutzer, denen für die Durchführung von Veranstaltungen im rechtlichen und organisatorischen Sinne die Verantwortung obliegt. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für Sicherheit, die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben sowie das Verhalten ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten und Gäste.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Stadionordnung findet Anwendung auf das gesamte Stadiongelände einschließlich aller zugehörigen Gebäude, Anlagen, Wege und Zufahrten.
2. Sie gilt für sämtliche Nutzungen – unabhängig davon, ob es sich um sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen handelt.
3. Ergänzend finden die jeweils geltende Nutzungsordnung, Entgeltordnung sowie etwaige vertragliche Sonderregelungen Anwendung.
4. Diese Ordnung ergänzt insbesondere die Bestimmungen des Hausrechts sowie Vorgaben des DFB und der Regionalverbände für Fußballveranstaltungen.

§ 2 Zutritt und Aufenthalt

1. Der Zutritt zum Stadion ist nur mit einer gültigen Zutrittsberechtigung gestattet. Als solche gelten insbesondere:
 - Eintrittskarten,
 - Akkreditierungen,
 - durch den Betreiber ausgestellte Genehmigungen (z. B. Nutzungsverträge, Freigaben für Trainings- und Übungsbetrieb von Vereinen, Schulen oder Individualsportlern).
2. Personen mit Stadionverbot oder ohne gültige Berechtigung ist der Zutritt untersagt.
3. Der Betreiber sowie der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, im Rahmen des Zutritts- und Aufenthaltsrechts Personen-, Taschen- und Zugangskontrollen durchzuführen. Besucher haben entsprechende Kontrollen zu dulden und auf Verlangen ihre Zutrittsberechtigung sowie einen gültigen Lichtbildausweis vorzulegen.
4. Der Zutritt kann durch den Betreiber oder den jeweiligen Veranstalter untersagt, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, insbesondere bei Sicherheitsbedenken, behördlichen Anordnungen oder veranstaltungsspezifischen Erfordernissen.

§ 3 Hausrecht

1. Der Betreiber übt das Hausrecht aus. Er wird dabei durch die Stadionleitung sowie beauftragte Personen vor Ort vertreten. Diese sind befugt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Veranstalter üben das Hausrecht innerhalb ihres jeweiligen Veranstaltungsbereichs aus, soweit dies nicht den Weisungen des Betreibers widerspricht.
2. Der Betreiber ist berechtigt, Personen, die gegen diese Stadionordnung verstößen oder die Sicherheit gefährden, des Stadiongeländes zu verweisen oder ihnen ein zeitlich befristetes Stadionverbot zu erteilen.

§ 4 Verhalten im Stadion

1. Der Aufenthalt im Stadion hat rücksichtsvoll, sicherheitsbewusst und schadensfrei zu erfolgen. Einrichtungen des Stadions dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
2. Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Den Anweisungen von Sicherheitskräften und Feuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zu barrierefreien Bereichen zu ermöglichen. Erforderliche Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Blindenführhunde) dürfen mitgeführt werden, sofern keine Gefährdung vorliegt. Eine Begleitperson ist bei entsprechendem Nachweis zulässig.
4. Verboten sind insbesondere:
 - das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Pyrotechnik, Glasflaschen oder gefährlichen Gegenständen;
 - das Zeigen oder Rufen diskriminierender, rassistischer oder gewaltverherrlichender Inhalte;
 - das Beklettern von Stadioninfrastruktur oder das Betreten gesperrter Bereiche;
 - das mutwillige Verunreinigen oder Beschädigen von Einrichtungen;
 - der Verkauf von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen, die weder wiederverwendbar noch biologisch abbaubar sind.
 - das Rauchen von Tabakwaren sowie das Konsumieren von E-Zigaretten und vergleichbaren Produkten auf den Sitzplatztribünen sowie in allen geschlossenen Räumen des Stadions. Der Betreiber ist berechtigt, außerhalb dieser Bereiche Raucherzonen auszuweisen. Zigarettenstummel und sonstige Rauchutensilien sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
5. Nach der Nutzung ist das Stadion in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Abfälle sind in den vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

§ 5 Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen

1. Der Betreiber und Veranstalter dürfen Foto- und Videoaufnahmen zu Dokumentations- und Werbezwecken anfertigen. Besucher können einer Veröffentlichung vorab schriftlich widersprechen.
2. Private Aufnahmen für den persönlichen Gebrauch sind gestattet, kommerzielle Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Betreiber oder die Stadionleitung.
3. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters ist es untersagt, Bild- oder Tonaufnahmen von Veranstaltungen öffentlich zu verbreiten oder live zu übertragen.

§ 6 Mitführen von Gegenständen

1. Es ist untersagt, folgende Gegenstände in das Stadion mitzubringen:
 - Waffen aller Art, pyrotechnische Gegenstände, Laserpointer, Drogen sowie sonstige illegale Substanzen;
 - Glas- oder Metallbehälter sowie sperrige Gegenstände, die Sicht, Sicherheit oder Fluchtwege beeinträchtigen können;
 - Banner, Plakate oder sonstige Materialien mit politischen, kommerziellen oder diskriminierenden Inhalten;

- Ton-, Bild- und Videoaufnahmen, soweit diese nicht ausschließlich dem privaten Gebrauch dienen oder keine Genehmigung des Zweckverbandes oder des vertraglich nutzungsberechtigten Veranstalters vorliegt.
2. Das Mitführen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Der Ausschank innerhalb des Stadions ist nur durch autorisierte Verkaufsstellen und im Rahmen geltender Jugendschutzbestimmungen zulässig.

§ 7 Sanktionen bei Verstößen

1. Bei Verstößen gegen diese Stadionordnung können, je nach Schwere des Verstoßes, insbesondere folgende Maßnahmen angeordnet werden:
 - Verweis vom Stadiongelände, Erteilung eines zeitlich befristeten oder dauerhaften Stadionverbots;
 - Erstattung einer Strafanzeige bei Verdacht auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit;
 - Erhebung von Schadensersatz oder Kostenerstattung für Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Entsorgungsmaßnahmen;
 - Verfall oder Entzug der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte, Akkreditierung) ohne Anspruch auf Ersatz.
2. Veranstalter und Nutzer haften für das Verhalten ihrer Beauftragten, Dienstleister und Gäste. Verstöße durch Dritte gelten als Verstoß des Veranstalters, sofern keine wirksame Aufsichtsmaßnahme nachgewiesen wird.
3. Zur Konkretisierung der nach Absatz 1 möglichen Maßnahmen kann der Betreiber einen Sanktionskatalog erlassen. Darin können für bestimmte Verstöße abgestufte Sanktionen (z. B. Verwarnung, Platzverweis, Stadionverbot, Vertragsstrafe) festgelegt werden. Der jeweils gültige Sanktionskatalog ist im Stadion auszuhängen und auf der Internetseite des Betreibers zugänglich zu machen.
4. Verstöße gegen das Rauchverbot werden zunächst mit einem Hinweis durch das Ordnungspersonal geahndet. Bei wiederholtem Verstoß kann der betreffende Besucher des Stadions verwiesen werden. Im Falle hartnäckiger Missachtung behält sich der Betreiber die Verhängung eines befristeten oder dauerhaften Stadionverbots vor.

§ 8 Haftung

1. Der Aufenthalt im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
2. Der Betreiber haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
3. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen wird ausgeschlossen.
4. Die Benutzer und Veranstalter haften nach den gesetzlichen Bestimmungen und sind nach jenen zu Schadensersatz verpflichtet.
5. Veranstalter haften für Verstöße durch ihre Mitarbeitenden oder eingesetzten Dienstleister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.